

# Änderungen im steuerlichen Umfeld per 1. Januar 2018

## Neuerungen im Kanton Luzern

- **Minimalsteuer** für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften: Diese ist geschuldet, wenn die ordentliche Staats- und Gemeindesteuerbelastung aus der Gewinn- und Kapitalsteuer CHF 500 (bei Kapitalgesellschaften) bzw. CHF 200 (bei Genossenschaften) nicht erreicht. Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen haben keine Minimalsteuer zu entrichten. Betreffend Minimalsteuer für Genossenschaften ist eine Beschwerde vor Bundesgericht hängig.
- **Fahrtkostenabzug:** Die abzugsfähigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte werden auf höchstens CHF 6'000 beschränkt.
- **Eigenbetreuungsabzug:** Dieser wird für Kinder bis zum 14. Altersjahr von CHF 2'000 auf neu CHF 1'000 reduziert; der **Fremdbetreuungsabzug** wird von CHF 4'700 auf CHF 5'700 erhöht.
- **Teilbesteuerung** von Erträgen aus massgebenden Beteiligungen (mind. 10% Beteiligung) im Privatvermögen (Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile) sind neu zu 60% steuerbar (bisher zu 50%).
- **Erbschaftsteuer:** Konkubinatspaare werden Ehepaaren und eingetragenen Partnerschaften gleichgestellt und somit von der Erbschaftsteuer befreit, sofern während mindestens zwei Jahren ein Zusammenleben in einer eheähnlichen Beziehung vorliegt.
- **Handänderungssteuer:** Erbrechtliche Übertragungen (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis) werden gänzlich von der Handänderungssteuer befreit. Diese Regelung gilt auch für Todesfälle vor dem Jahr 2018, sofern die Erbteilung erst im Jahr 2018 erfolgt. Rechtsgeschäfte zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie einschliesslich deren Partner (Ehegatten, eingetragene Partner, Lebenspartner – sofern während mindestens zwei Jahren eine eheähnliche Beziehung besteht) werden von der Handänderungssteuer befreit (Tagebucheinträge ab 01.01.2018).
- **Sonderabgabe Umweltschutzverordnung:** Zur Deckung der Kosten für die Sanierungen von belasteten Standorten wird mit der definitiven Steuerrechnung 2017 (Zustellung i.d.R. im Jahr 2018) eine Sonderabgabe von CHF 12 pro steuerpflichtige Person (natürliche Personen und juristische Personen) erhoben. Ehepaare müssen somit eine Sonderabgabe von CHF 24 leisten.

## Vereinfachtes AHV-Abrechnungsverfahren

Anfang 2018 treten auch die Änderungen des Bundesgesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) in Kraft. In diesem Zusammenhang wird das vereinfachte Abrechnungsverfahren in der AHV angepasst. Ab 01.01.2018 können Kapitalgesellschaften und Genossenschaften nicht mehr im vereinfachten Verfahren abrechnen. Für diese ist – unabhängig von der Lohnsumme – nur noch das ordentliche Verfahren anwendbar. Neu ist das vereinfachte Abrechnungsverfahren nur noch für Privatpersonen und Personenunternehmen möglich.

## Anpassungen bei der MWST

Die **MWST-Sätze** werden Anfang 2018 gesenkt: Der Normalatz von 8.00 % auf **7.70 %**, der Sondersatz Beherbergung von 3.80 % auf **3.70 %**, der reduzierte Satz bleibt unverändert bei **2.50 %**. Für die Festlegung des anzuwendenden Steuersatzes ist der Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Leistungserbringung massgebend. Das Datum der Leistungserbringung muss auf der Rechnung klar ersichtlich sein. Auch die meisten Saldo-steuersätze werden gesenkt.

**Teilrevision MWST-Gesetz:** Wichtige Änderungen, die per 01.01.2018 in Kraft treten:

- Für die Begründung der Steuerpflicht ist neu der weltweite und nicht mehr nur der Inland-Umsatz massgebend.
- Von der MWST ausgenommene Leistungen können neu durch blosse Deklaration via Option freiwillig versteuert werden. Der offene Steuerausweis auf der Rechnung ist nicht mehr notwendig.
- Der Abzug fiktiver Vorsteuern ist neu auch beim Erwerb von Betriebsmitteln und ungebrauchten Waren möglich.
- Für die Steuerpflicht der Gemeinwesen ist neu nur noch die Umsatzgrenze von CHF 100'000 massgeblich. Neu sind sämtliche Leistungen zwischen Gemeinwesen und den ausschliesslich von ihnen gehaltenen Organisationen von der Steuer ausgenommen.

**Importbelege der Eidg. Zollverwaltung ab 01.03.2018 nur noch elektronisch:** MWST-pflichtige Unternehmen können die bei einem Import entrichtete Einfuhrsteuer in ihrer MWST-Abrechnung als Vorsteuer geltend machen. Bisher stellte die Eidg. Zollverwaltung (EZV) die dafür notwendige Veranlagungsverfügung in Papierform (VV) oder elektronisch (eVV Import) aus. Ab 01.03.2018 wird die EZV nur noch die «eVV Import» als Datei im XML-Format zur Verfügung stellen. Die Importeure erhalten spätestens ab diesem Zeitpunkt keine Bestätigungen in Papierform mehr. Die Dateien müssen selber beim Zollserver abgeholt werden.

Quelle: Truvag Treuhand AG